aus "Sozialversicherung kompakt 2023" Jänner 2023

Kapitel 1
Überblick

In der Sozialversicherung gilt der Grundsatz, dass alle Erwerbstätigen und alle Erwerbseinkünfte in die gesetzliche Pflichtversicherung einbezogen werden. Dies bedeutet, dass jeder, der eine Tätigkeit ausübt und daraus Einkünfte erzielt, mit diesen auch verpflichtend der Sozialversicherung unterliegt und damit beitragspflichtig ist (egal, ob er dies will oder nicht). Wesentlich ist dabei, dass dies auch dann gilt, wenn der Betreffende bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit pflichtversichert ist (Prinzip der Mehrfachversicherung; *siehe dazu näher Pkt 3.3*).

Der Grundsatz der Einbeziehung aller Erwerbseinkünfte wird jedoch von zahlreichen Ausnahmen und Sonderbestimmungen relativiert. Generell gilt, dass die Regelungen des Sozialversicherungsrechts von einer unglaublichen Komplexität, Vielschichtigkeit und Intransparenz (zwischen Normentext und Verwaltungspraxis liegen oft enorme Unterschiede) geprägt sind, die selbst den Fachmann vor große Herausforderungen stellt, in allen Fällen eine verlässliche Lösung anzubieten.

HINWEIS

In der Sozialversicherung sind sehr viele verschiedene **Grenzwerte** und **Prozentsätze** zu beachten, wovon die meisten (nicht alle!) jährlich aktualisiert werden. Einen **Überblick über die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2023 finden Sie im Kapitel 6.**

Das Sozialversicherungsrecht gliedert sich **thematisch** in folgende Bereiche: das **Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht** (auch „MVB-Bereich“ genannt) sowie das **Leistungsrecht**.

Das **Versicherungsrecht** regelt, welche Personen bzw Tätigkeiten grundsätzlich der Pflichtversicherung unterliegen. Im Wesentlichen sind dies folgende Gruppen:

- die echten Dienstnehmer (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge etc);
- die freien Dienstnehmer;
- die Beamten;
- die Gewerbetreibenden;
- die Neuen Selbständigen;
- die Freiberufler sowie
- die Land- und Forstwirte.

Das **Melderecht** legt fest, wer innerhalb welcher Fristen welche Meldungen zu erstatten hat. Bei den echten und freien Dienstnehmern sowie den Beamten treffen die Meldepflichten in aller Regel immer den Dienstgeber.

Das **Beitragsrecht** regelt, in welcher Höhe Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind und wer diese Beiträge zu tragen hat (zB Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile). Die Beiträge hängen zumeist von der Höhe der Erwerbseinkünfte ab.

© dbv-Verlag, Graz

2.3.3 Die Freiberufler im FSVG und andere Selbständige

Die Pflichtversicherung bei den freien Berufen ist für manche dieser Gruppen eine Versicherungspflicht. Nur dort, wo bereits 1998 ein Pflichtversicherungstatbestand in der gesetzlichen Pflichtversicherung gegeben war, konnten die gesetzlichen Interessenvertretungen nicht aus der Sozialversicherung optieren. Dort, wo jedoch die Möglichkeit bestand, wurde hinausoptiert, nur die Ziviltechniker haben mittlerweile den Ausstieg widerrufen und sind in die gesetzliche Pflichtversicherung eingetreten.

Übersicht über die Pflichtversicherung der neun Gruppen kammerzugehöriger Freiberufler					
	gesetzliche Pflichtversicherung			Versicherungspflicht bei Opting Out	
	UV	KV	PV	KV	PV
Apotheker	nein	nein	FSVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—
Architekten/Zivilingenieure	nein	nein	FSVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—
Ärzte und Zahnärzte	FSVG	nein	FSVG	Kammervorsorge	—
niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, Wohnsitzärzte und -zahnärzte	ASVG	GSVG	GSVG		—
Dentisten	ASVG	GSVG	GSVG	—	—
Notare	nein	nein	NVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—
Patentanwälte	nein	nein	FSVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—
Rechtsanwälte	nein	nein	nein	Gruppenvertrag oder Opting In	Kammervorsorge
Tierärzte	ASVG	nein	GSVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	ASVG	nein	GSVG	Gruppenvertrag oder Opting In	—

Gruppenvertrag oder Opting In bedeutet, dass der Grundsatz der Versicherungspflicht gilt. Es besteht die Wahlmöglichkeit der obligatorischen Versicherung im ASVG, GSVG oder bei einer privaten Versicherung.

Dort, wo eine FSVG-Pflichtversicherung besteht, gilt im Wesentlichen bis auf zwei bedeutsame Ausnahmen, das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht wie für Gewerbetreibende. Ausgenommen von der FSVG-Pensionsversicherung sind Personen, die neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit (zB als niedergelassener Arzt) auch in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, aus dem sie einen Ruhegenuss erwarten (in der Praxis häufig: Universitätsprofessor mit

2.5.1 Der echte Dienstvertrag

Der echte Dienstvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis. Der Dienstnehmer schuldet kein abgrenzbares Werk, sondern ein Wirken. Geschuldet wird die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft, ein Bemühen, nicht aber einen bestimmten Erfolg. Die Verpflichtung, dem Dienstgeber die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, besteht entweder für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Der echte Dienstvertrag endet durch eine arbeitsrechtliche Maßnahme (zB Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt usw), nicht durch die Herstellung eines bestimmten Erfolgs oder das Erreichen eines vereinbarten Ziels.

Checkliste für Merkmale eines Dienstvertrags:

- ☑ Weisungsunterworfenheit;
- ☑ Unterwerfung unter die betrieblichen Ordnungsvorschriften;
- ☑ Kontrollunterworfenheit hinsichtlich der Einhaltung der persönlichen Weisungen und der betrieblichen Ordnungsvorschriften;
- ☑ Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort;
- ☑ Einbindung in die betriebliche Organisation;
- ☑ disziplinäre Verantwortlichkeit;
- ☑ persönliche Arbeitspflicht;
- ☑ Verwendung der Betriebsmittel des Dienstgebers;
- ☑ der Dienstnehmer erhält Entgelt ohne Erfolgsbezug und
- ☑ es ist Lohnsteuerpflicht gegeben.

Es müssen die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen der selbständigen Ausübung überwiegen. Entscheidend ist daher das Gesamtbild der Tätigkeit.

2.5.2 Der freie Dienstvertrag

Der freie Dienstvertrag ist ein Mischvertrag. Dieser enthält sowohl Elemente des Dienstvertrags als auch des Werkvertrags. Dem echten Dienstvertrag gleicht er insoweit, als auch der freie Dienstvertrag als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist. Der freie Dienstnehmer schuldet eine gattungsmäßig definierte Dienstleistung (keinen Erfolg, kein konkretes Ziel). Der freie Dienstnehmer stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung und schuldet ein Bemühen. Die Überschneidung mit dem Werkvertrag ergibt sich aus der persönlichen Unabhängigkeit des freien Dienstnehmers.

Checkliste für Merkmale eines freien Dienstvertrags:

- ☑ Dauerschuldverhältnis;
- ☑ qualifizierter Dienstgeber (keine Privatperson als Auftraggeber);
- ☑ keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel;
- ☑ persönliche Unabhängigkeit;
- ☑ generelles Vertretungsrecht;

© dbv-Verlag, Graz

2.5.4 Übersicht: echter Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Merkmale der persönlichen Abhängigkeit bzw Unabhängigkeit	persönlich abhängig	persönlich unabhängig	persönlich unabhängig; Unternehmerrisiko
Weisungsrecht	weisungsgebunden	weisungsfrei	weisungsfrei
Kontrollrecht	ja	nein	nein
Einbindung in die betriebliche Struktur	ja	in geringem Ausmaß möglich	nein
Bindung an Arbeitszeit und -ort	ja	nein	nein
Disziplinäre Verantwortlichkeit	ja	nein	nein
Persönliche Arbeitspflicht	ja	nein; Vertretungsrecht	nein; Vertretungsrecht
Unterwerfung unter die betrieblichen Ordnungsvorschriften	ja	nein	nein
Ablehnungsrecht	nein	ja	ja
Verwendung der Betriebsmittel	Betriebsmittel des Dienstgebers	Betriebsmittel des Auftraggebers	eigene Betriebsmittel
Entgelt	Entgelt für Bemühen	Entgelt für Dienstleistung	Erfolgslohn
Steuerrecht	Einkünfte aus unselbständiger Arbeit	selbständige Einkünfte	selbständige/ gewerbliche Einkünfte
Vertragstyp	Dauerschuldverhältnis	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis
Geltung Arbeitsrecht	ja	teilweise	nein
Sozialversicherung	ASVG	ASVG	GSVSG
Lohnnebenkosten	ja	ja	nein
Meldepflicht gem § 109a EStG	nein	ja	nein

© dbv-Verlag, Graz

aus "Sozialversicherung kompakt 2023" Jänner 2023

Kapitel 3
Beitragsrecht

3.1 Die Beiträge und die Beitragsgrundlage im ASVG

3.1.1 Beitragsgrundlage

Unselbständig Erwerbstätige unterliegen der **Pflichtversicherung nach dem ASVG**. Grundlage für die Bemessung ist der im Beitragszeitraum gebührende, auf volle Cent gerundete Arbeitsverdienst, somit das Entgelt.

Als **Beitragszeitraum** ist gesetzlich der Kalendermonat (mit einheitlich 30 Tagen) vorgesehen. Einzige Ausnahme bilden geringfügig beschäftigte Mitarbeiter, bei welchen der Beitragszeitraum das Kalenderjahr ist.

Als **Entgelt** im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG sind sämtliche Geld- und Sachbezüge, auf die ein Dienstnehmer aus seinem Dienstverhältnis Anspruch hat bzw welche er aufgrund seines Dienstverhältnisses von Dritten (zB Trinkgelder) erhält. Zu beachten ist, dass im ASVG das **Anspruchsprinzip** zur Anwendung kommt, somit das zustehende (kollektivvertragliche bzw einzelvertragliche) Entgelt unabhängig von der tatsächlichen Zahlung als Bemessungsgrundlage angesetzt wird. Neben den Geldbezügen werden auch Sachbezüge als geldwerte Vorteile (zB private Nutzung eines Firmen-Pkw, Dienstwohnung etc), welche nicht in Geld ausbezahlt, jedoch gemäß der Sachbezugsverordnung in Geld bewertbar sind, berücksichtigt.

Beispiel:

Eine Reinigungskraft erhält laut Dienstvertrag einen Stundenlohn von € 10,-- und arbeitet regelmäßig 40 Stunden pro Monat. Die Dienstnehmerin wird aufgrund des Verdienstes von € 400,-- als geringfügig Beschäftigte abgerechnet. Im Zuge einer durchgeführten PLB durch die ÖGK wird festgestellt, dass der kollektivvertragliche Mindeststundenlohn bei € 13,-- liegt. Die monatliche Beitragsgrundlage beläuft sich somit auf € 520,-- und ist die Dienstnehmerin unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Zahlung von € 400,-- infolge des Anspruchsprinzips vollversichert und nicht geringfügig beschäftigt.

Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs 2 ASVG sind Bezüge, welche in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen (Kalendermonat) wiederkehrend gewährt werden, somit das Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgelder etc.

Tipp

Wird eine Sonderzahlung aliquot jeden Monat ausbezahlt, handelt es sich um einen laufenden Bezug mit allen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

© dbv-Verlag, Graz

BEISPIEL:

Ein Dienstnehmer erhält ein monatliches Gehalt von € 5.500,-- sowie ein Firmenfahrzeug zur privaten Verwendung (Annahme Sachbezugswert € 500,--). Die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung beträgt trotz eines Entgelts von € 6.000,-- (Zusammenrechnung Geld- und Sachbezüge) maximal € 5.850,--.

Sozialversicherungsbeiträge 2023 für echte Dienstnehmer

	insgesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Unfallversicherung	1,10%	1,10%	–
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Arbeitslosenversicherung	6,00%	3,00%	3,00%*

* bei Einkommen über € 2.228,00. Darunter gestaffelt 0%, 1%, 2%

Für Dienstnehmer, die der **Abfertigung neu gemäß BMSVG** (Dienstbeginn nach 31.12.2002 oder bei nachträglichem freiwilligen Umstieg in das neue Abfertigungssystem) unterliegen, ist vom Dienstgeber zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 1,53% monatlich an die ÖGK zu entrichten, welcher an die von ihm für alle Dienstnehmer einheitlich ausgewählte BV-Kasse im Rahmen des monatlichen Beitragsnachweises weitergeleitet wird. Im Gegensatz zu den oben genannten Beiträgen gilt für diesen besonderen Beitrag keine Beschränkung durch die Höchstbeitragsgrundlage, womit dieser immer vom tatsächlichen (beitragspflichtigen) Entgelt berechnet wird.

	insgesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
BV-Beitrag	1,53%	1,53%	–

BEISPIEL:

Ein Dienstnehmer erhält ein monatliches Gehalt von € 5.500,-- sowie ein Firmenfahrzeug zur privaten Verwendung (Annahme Sachbezugswert € 500,--). Während für die Sozialversicherungsbeiträge die Höchstbeitragsgrundlage von € 5.850,-- berechnet wird, ist für den BV-Beitrag der Gesamtbetrag von € 6.000,-- (mangels Anwendbarkeit der Höchstbeitragsgrundlage) heranzuziehen.

Zusätzlich fallen auch bestimmte **Umlagen und Nebenbeiträge** an. Dazu zählen die Arbeiterkammerumlage (AK; bei Landarbeitern alternativ die Landarbeiterkammerumlage LK), der Wohnbauförderungsbeitrag (WF), der Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag (IE) sowie in bestimmten Sonderfällen der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW) und der Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB).

© dbv-Verlag, Graz

aus "Sozialversicherung kompakt 2023" Jänner 2023

Kapitel 4
Internationale Sozialversicherung

Erwerbstätige Personen sollen grundsätzlich in jenem Staat dem System der sozialen Sicherheit unterliegen, in dem sie ihre Beschäftigung ausüben. Dies wird auch als **Territorialitätsprinzip** bezeichnet. Der Wohnsitz bzw der Unternehmenssitz oder die Staatsangehörigkeit sind hierbei zunächst unbeachtlich.

Um bei grenzüberscheitenden Sachverhalten eine doppelte oder mehrfache Versicherungspflicht zu vermeiden, wurden im Bereich der EU/EWR und der Schweiz entsprechende Zuständigkeitsregelungen getroffen bzw mit bestimmten Drittstaaten bilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit (SV-Abkommen) geschlossen.

Aber auch im nationalen Sozialversicherungsrecht ist eine eigene Regelung für Entsendungsfälle normiert, die unter bestimmten Voraussetzungen den Verbleib im österreichischen Sozialversicherungssystem ermöglicht.

! **ACHTUNG**

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen können von den arbeits- oder steuerrechtlichen Bestimmungen abweichen. Internationale Sachverhalte sind daher immer getrennt nach sozialversicherungs-, arbeits- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

4.1 Nationale Vorschriften

Grundsätzlich unterliegen nur in Österreich beschäftigte Personen den Bestimmungen des ASVG (Territorialitätsprinzip). Eine Beschäftigung als Dienstnehmer im Inland im Sinne des § 3 Abs 1 ASVG liegt grundsätzlich dann vor, wenn gem § 3 Abs 4 ASVG der **Beschäftigungsort im Inland** gelegen ist. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Wird eine Beschäftigung ohne feste Arbeitsstätte ausgeübt, so gilt der Wohnsitz des Versicherten als Beschäftigungsort.

Um von einer Beschäftigung im Inland zu sprechen, muss die Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach in Österreich ausgeübt werden. Die Zuordnung erfolgt hier zunächst nach dem vertraglich bestimmten Beschäftigungsort. Liegt dieser in Österreich, liegt grundsätzlich der Beschäftigungsort im Inland. Ergeben die tatsächlichen Verhältnisse etwas Anderes, ist nach dem Überwiegen der Ausübung der Beschäftigung abzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass jeweils das gesamte Dienstverhältnis zur Gänze einem Staat zuzuordnen ist. Im Bereich der Sozialversicherung erfolgt keine Aufteilung der Sozialversicherungspflicht in einen inländischen und ausländischen Teil. Sozialversicherungspflicht besteht deshalb entweder im Inland oder im Ausland.

© dbv-Verlag, Graz

6.2 Gewerbetreibende und neue Selbständige (GSVG/FSVG)

	Mindest-BGL/ Versicherungsgrenzen		Höchst-BGL	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende/Neue Selbstständige				
in der KV und PV*	500,91	6.010,92	6.825,00	81.900,00

* seit 2022 für Gewerbetreibende und neue Selbständige gleich

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage

	Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit laut Steuerbescheid 2020
+	in 2020 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
=	Summe
x	1,087 (Inflationsbereinigung)
:	Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2020
=	**Vorläufige monatliche Beitragsgrundlage**

Beitragssätze	GSVG	FSVG
Unfallversicherung (pro Monat)	10,97	10,97
Krankenversicherung	6,80%	–
Pensionsversicherung	18,50%	20,00%
gesamt (OHNE UV)	**25,30%**	**20,00%**
BV-Beitrag (bis Höchst-BGL)	**1,53%**	**freiwillig**

Mindest- und Höchstbeiträge daher (inkl Unfallversicherung, mit BV-Beitrag)

	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende	145,35	1.744,20	1.842,12[1]	22.105,44[1]
Neue Selbständige	145,35	1.744,20	1.842,12	22.105,44

Unfallversicherung	Pflichtbeitrag	Freiwillig I	Freiwillig II
Pro Jahr	131,64	131,72	197,88

Freiwillige AlV	BGL I	BGL II	BGL III
Monatlich	1.706,25	3.412,50	5.118,75
Beitrag (3[2] bzw 6%)	51,19	204,75	307,13

[1] Die Höchstbeiträge gelten erst ab dem dritten Jahr, weil die KV-Beiträge in den ersten beiden Jahren auf Basis der Mindest-BGL endgültig bemessen werden (*siehe Pkt 3.2.1*).

[2] Für die Stufe I gilt der Beitragssatz von 3% seit 1.7.2018!

© dbv-Verlag, Graz